

I n s t r u k t i o n

für die

Kondukteure

der

Wien : Raaber Eisenbahn.

1841.

Allgemeine Bestimmungen

Obwohl jede Abtheilung des Dienstes ihre eigent-
liche Bestimmung hat, so müssen sich dieselben dennoch
gegenseitig, so weit es erfordert wird, unterstützen,
aber in ihrem Hauptzweck nicht ablenken.
Der von einem oder mehreren Beamten auszuübende
Anordnungen ist ebenfalls willige Folge zu leisten,
wenn selbe oder von einem Andern, als dem un-
mittelbaren Vorgesetzten erfolgen, so ist diesem
Gehorsam zu leisten, auch wenn er nicht
gleichzeitig mit dem Dienstvertrage
im Absprache zu stehen, so ist dem Vorgesetzten
bestehen, der ihn erteilt hat. Abweichung an er-
halten. Ferner, welcher eine von den ge-
geben Vorschriften abweichende Anordnung getrof-
fen hat, ist zur halbsigen Angabe derselben ver-
bunden.
Die Befehle sind in der Regel an der
nachsten Vorgesetzten zu richten.